

Zur Begründung des Ablehnungsgesuchs wird Folgendes vorgetragen:

I.

Gegen die abgelehnten Richter besteht die Besorgnis der Befangenheit aus folgenden Gründen:

1.) Der Antragstellerin wurde vom Gericht nicht vor bzw. zu Beginn der mündlichen Verhandlung mitgeteilt, dass der Pressesprecher in dieser Sache befangen ist. Ihr wurde dieser Umstand verheimlicht und ihr wurde dadurch die Möglichkeit genommen, auf die Einsetzung eines Pressesprechers hinzuwirken, der gegenüber den Medien objektiv und nicht zu Lasten der Antragstellerin berichten können wird.

Den abgelehnten Richtern muss jedoch bekannt gewesen sein, dass ihr Kollege zu der Zeit der Ausarbeitung und „Verkündung“ der angegriffenen Verordnungen als Leiter des Referats 11.3 (Normprüfung) im Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung tätig war und damit an der Erstellung der angegriffenen Verordnungen mitgewirkt haben muss.

Bei gerade einmal 17 Richtern am Sächsischen OVG (so: <https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/137479>) ist davon auszugehen, dass die Richter über die Lebensläufe und den Werdegang ihrer Kollegen im Bilde sind.

Dies umso mehr, als es nicht unüblich zu sein scheint, dass Richter im Bundesland Sachsen zwischen Justiz und Exekutive öfters „hin- und herwechseln“, was für die Gewaltenteilung und für die gebotene Distanz zwischen der Exekutive und der sie kritisch zu überwachenden Judikative sicherlich nicht besonders förderlich ist.

Als Gründe der Befangenheitsablehnung kommen ferner in Betracht:

2.) Der Pressesprecher des OVG hat noch am Tag der mündlichen Verhandlung, dem 08. Februar 2024, mitgeteilt, die angegriffene Verordnung sei bereits außer Kraft gewesen. Er hat damit den Eindruck erweckt, als stünde das Ergebnis des Gerichts diesbezüglich bereits fest.

Dies ist nicht nachvollziehbar, denn im Termin wurden neue Tatsachen zur angeblichen „Verkündung“ vorgetragen, die einer umfassenden Beratung der Richter bedurft hätten, die aber vor Entscheidung über die Befangenheit noch gar nicht hätte stattfinden können.

Es entsteht also der Eindruck, als stehe das Ergebnis ungeachtet des Vortrags der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung bereits fest, so dass die mündliche Verhandlung nur eine überflüssige „Farce“ für die Öffentlichkeit und die Medien war.

Dies muss sich der 3. Senat auch zurechnen lassen. Selbst wenn hier der Pressesprecher eine „eigene Beurteilung“ abgegeben haben sollte, so hat der 3. Senat dem zumindest nicht widersprochen und nicht auf eine Richtigstellung hingewirkt.

Es entsteht somit der Eindruck, dass der 3. Senat das zumindest stillschweigend als richtig gebilligt hat, was der Pressesprecher verlautbart hat, bzw. sich das stillschweigend zu eigen gemacht hat.

Sowie:

3 Der in dieser Sache befangene Pressesprecher hatte Kontakt zu den Richtern des 3. Senats und es besteht die Sorge, dass er – auf Grund seines Eigeninteresses am Ausgang des Verfahrens – auf die Entscheidung der Richter **Einfluss** genommen hat.

4.) Schließlich ist zu berücksichtigen, dass – weil es entscheiden auf die Entstehung und das Inkrafttreten der Verordnungen ankommt – der Pressesprecher als **Zeuge** für diese Vorgänge in Betracht kommt, da er an der Entstehung dieser Verordnungen beteiligt war.

II.

Hierzu im Einzelnen:

1.) Das Gericht hatte der Antragstellerin **nicht** mitgeteilt, dass der vom OVG für dieses Verfahren bestimmte Pressesprecher Richter ist, der – wie er es selbst formuliert hat - *in seiner früheren Verwendung als Leiter des Referats 11.3 (Normprüfung) im Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung an der Erstellung der beiden durch die Antragstellerin angegriffenen Verordnungen (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 5. November 2021 und Sächsische Corona-Notfall-Verordnung vom 19. November 2021, diese auch in ihrer Fassung vom 6. Februar 2022) beteiligt war.*

Zur Glaubhaftmachung wird die dienstliche Selbstablehnung des Richters am OVG und Pressesprechers [REDACTED] als

beigefügt.

Es liegt auf der Hand, dass ein Obsiegen der Antragstellerin in der Sache für ihn einen Imageschaden mit ggf. weiteren Karrierenachteilen herbeiführen würde, der sein Eigeninteresse an einem für die Antragstellerin negativen Ausgang des Verfahrens begründet.

Es bestand und besteht daher die Gefahr, dass er bei seinen Erklärungen gegenüber der Presse nicht objektiv und unbefangen über das Verfahren berichten wird, sondern – wenn vielleicht auch nur unbewusst – den Eindruck vermitteln wird, als seien die Anträge unzulässig und unbegründet.

Die Antragstellerin hat jedoch ein schutzwürdiges Interesse daran, dass die gegenüber der Presse in ihrem Verfahren gemachten Äußerungen objektiv und unbefangen sind, d.h. von einer Person vorgenommen werden, die kein Eigeninteresse an der Darstellung und am Ausgang dieses Verfahrens hat.

Das Gericht hätte daher die Antragstellerin auf die Problematik aufmerksam machen und ihr damit die Gelegenheit geben müssen, auf einen anderen, unbefangenen und objektiven Pressesprecher hinzuwirken.

Dies umso mehr, als unzutreffende Äußerungen über die Rechtsauffassung des Gerichts gegenüber der Presse, die in dieser Form veröffentlicht werden, die entscheidenden Richter unter einem gewissen Druck setzen und in eine unangenehme Situation bringen: Es ist dann schwierig, „gegen“ die bereits gemachten Äußerungen (im Namen des OVG) zu entscheiden, weil dadurch ein Eindruck von fehlender Abstimmung, letztlich also ein Imageschaden des OVG entsteht, wenn der Pressesprecher eines sagt, das Gericht dann aber etwas gänzlich anderes entscheidet.

Es wird mithin der (subtile) Druck auf die erkennenden Richter erzeugt, mit den Erklärungen des Pressesprechers in ihrer Entscheidung „konform“ zu gehen, was ebenfalls die Besorgnis der Befangenheit begründet.

2.) Im Termin zur mündlichen Verhandlung ging es nach dem vom Gericht festgelegten Ablauf schwerpunktmäßig um die Frage, ob die angegriffene Sächsische Corona-Schutz-VO vom 05. November 2021 zum Zeitpunkt des Eingangs des Normenkontrollantrags beim zuständigen Gericht noch in Kraft war.

Der weitaus überwiegende Anteil der mündlichen Verhandlung bezog sich auf diese Frage.

Erst zum Abschluss wurde vom Unterzeichner eine Äußerung gemacht zu der Frage, dass selbst bei einer Antragstellung nach Außerkrafttreten der Verordnung zumindest der vom BVerwG anerkannte Ausnahmetatbestand der Zulässigkeit wegen präjudizieller Wirkung der angegriffenen Verordnung vorliegt. Hierzu wurde zuletzt mit Schriftsatz des Unterzeichners vom 06. Februar 2024 vorgetragen.

Während der mündlichen Verhandlung wurden seitens der Antragstellerin zudem neue, dem Gericht bisher unbekannte Tatsachen vorgebracht aus denen sich ergibt, dass zumindest erhebliche Zweifel an der vom Antragsgegner behaupteten Verkündung der Verordnung am 20. November 2021 bestehen.

Diese neu vorgebrachten Tatsachen hätten es erforderlich gemacht, dass das Gericht darüber berät und die damit verbundenen Rechtsfragen prüft, bevor es sich eine abschließende Meinung darüber bilden kann, ob die angegriffene Verordnung vom 05. November 2021 zum Zeitpunkt der Einreichung des Normenkontrollantrags bereits wirksam außer Kraft gesetzt war.

Über diese Frage darf das Gericht allerdings erst beraten, nachdem über den im Termin zur mündlichen Verhandlung am 08. Februar 2024 gestellten Befangenheitsantrag gegen den Vorsitzenden entschieden worden ist.

Das bedeutet also, dass bis zum jetzigen Zeitpunkt (09.02.2024; 22:00 Uhr) die Frage, ob die angegriffene Sächsische Corona-Schutz-VO vom 05.11.2021 zum Zeitpunkt der Einleitung des Normenkontrollverfahrens noch wirksam oder zuvor bereits außerkraftgetreten war, als **noch beratungsbedürftig und deshalb offen** hätte bezeichnet werden müssen.

Keineswegs konnte das Gericht diesbezüglich schon zu einer Auffassung gelangt sein, da – wie gesagt – jedenfalls die im Termin zur mündlichen Verhandlung vorgetragene Tatsachen betreffend die Verkündung der Verordnung noch gar nicht beraten worden sind.

Im Anschluss an die mündliche Verhandlung teilte jedoch der vom OVG bestimmte Pressesprecher Vertretern der Presse gegenüber u.a. folgendes mit:

Die Künstlerin hatte einen Normenkontrollantrag gegen die beanstandete Verordnung des Freistaates aus dem November 2021 erhoben. **«Zu diesem Zeitpunkt war aber die Vorschrift schon nicht mehr in Kraft», erklärte ein OVG-Sprecher.** Der Streitpunkt sei, ob es noch zulässig gewesen sei, diesen Antrag zu stellen.

Quelle: <https://www.zeit.de/news/2024-02/08/keine-entscheidung-zu-klage-gegen-corona-verordnung> in der ursprünglich am 08. Februar 2024 um 18:15 veröffentlichten Version

(Hervorhebung durch den Unterzeichner)

Zur Glaubhaftmachung wird anwaltlich versichert, dass dieser Text in der ursprünglich veröffentlichten Version vor der nunmehr erfolgten Korrektur stand. Der Unterzeichner hat diese Version selbst eingesehen.

Die Printausgaben in den bundesweiten Tageszeitungen sind auch so gedruckt und verbreitet worden und konnten – anders als der Onlineartikel – nicht mehr geändert werden.

Auf der Internetseite der Tagesschau ist zu lesen (Stand 09.02.2024, 21:378 Uhr):

Die strittige Verordnung ist längst nicht mehr in Kraft. **Sie war es dem Sprecher zufolge auch nicht mehr, als die Sängerin ihren Antrag stellte**, die Coronaschutzverordnung vom 5. November 2021 zu überprüfen. "Normalerweise seien Normenkontrollanträge dafür da, Verordnungen zu überprüfen, die noch in Kraft sind", so [REDACTED].

Quelle: <https://www.tagesschau.de/inland/regional/sachsen/mdr-kein-urteil-im-prozess-der-saengerin-julia-neigel-gegen-sachsen-wegen-kultur-lockdown-100.html>

Auf der Seite des MDR ist zu lesen:

Drei mögliche Szenarien zum Prozessfortgang

[REDACTED] skizzierte drei mögliche Szenarien, wie es mit dem Prozess weitergehen könnte: Entweder werde die Klage als unzulässig abgewiesen, der Senat am Oberverwaltungsgericht komme zum Ergebnis, dass die Klage zulässig sei oder es brauche weitere Aufklärung, um diese Frage zu klären. Der Ausgang entscheide, ob es einen weiteren Verhandlungstermin geben wird. Erst dann werde es um die Frage gehen, ob die Corona-Regeln mit dem Recht vereinbar waren, hieß es.

Die strittige Verordnung ist längst nicht mehr in Kraft. **Sie war es dem Sprecher zufolge auch nicht mehr, als die Sängerin ihren Antrag stellte, die Coronaschutzverordnung vom 5. November 2021 zu überprüfen**. "Normalerweise seien Normenkontrollanträge dafür da, Verordnungen zu überprüfen, die noch in Kraft sind", so [REDACTED]

Quelle: <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen/bautzen/bautzen-hoyerswerdakamenz/julia-neigel-prozess-coronaverordnung-lockdown-100.html>

(Hervorhebung durch den Unterzeichner)

Die Quellen Tagesschau und MDR sind zur Glaubhaftmachung als

Anlage 2

beigefügt.

Der Pressesprecher des OVG erweckte mit dieser Äußerung den Eindruck, als stünde die Auffassung des 3. Senats zu der Frage, ob die Verordnung zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung bereits außerkraftgetreten war, fest.

Im Anschluss an die mündliche Verhandlung und unter Berücksichtigung der dort vorgetragenen neuen Tataschen hätte aber eine unbefangene Aussage sinngemäß lauten müssen:

„Ob die angegriffene Coronaschutzverordnung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch in Kraft war, oder ob sie bereits vorher wirksam außer Kraft gesetzt wurde, ist derzeit noch offen und wird geprüft werden“

Oder:

„Ob die angegriffene Coronaschutzverordnung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch in Kraft war, oder ob sie bereits vorher wirksam außer Kraft gesetzt wurde, bedarf einer weiteren Beratung“

Er hätte mithin mitteilen müssen, dass die Frage des Außerkrafttretens **noch ergebnisoffen ist** und das Gericht sich diesbezüglich **noch keine abschließende Meinung** gebildet hat.

Mit der von ihm gemachten Äußerung erweckt er allerdings den Eindruck, dass das Gericht sich dazu **bereits eine abschließende Meinung gebildet** hat, an der auch die künftigen Beratungen, insbesondere über die in der mündlichen Verhandlung gemachten Ausführungen, nichts mehr ändern würden.

Er machte diese Äußerungen nicht etwa in seiner Eigenschaft als Richter, der eine **eigene** Rechtsauffassung und rechtliche Beurteilung wiedergibt, sondern als Pressesprecher des OVG.

Er erweckte damit den Eindruck, als handle es sich hierbei um die Auffassung der mit diesem Antrag abgelehnten Richter.

Denn die Aufgabe des Pressesprechers des Gerichts ist es nicht, die eigene Rechtsüberzeugung mitzuteilen, sondern die Rechtsauffassung der mit der Sache betrauten Richter.

Dies gilt umso mehr, als der Pressesprecher hierbei nicht explizit darauf hingewiesen hat, dass er diese Rechtsauffassung als **eigene** äußert, die nicht mit den zur Entscheidung berufenen Richter abgestimmt ist und deren Auffassung widerspricht, weil sie – im Gegensatz zu ihm – sich diesbezüglich noch keine abschließende Meinung gebildet haben.

Ein Pressesprecher nimmt kraft seiner Aufgabe für sich in Anspruch, als „Sprachrohr“ bzw. „Bote“ der zur Entscheidung bestimmten Richter aufzutreten, nicht hingegen als Jurist mit einer eigenen, vom erkennenden Gericht abweichenden Rechtsauffassung.

So jedenfalls versteht die Öffentlichkeit das Auftreten und die Aussagen des Pressesprechers eines Gerichts.

Bei dem Pressesprecher handelt es sich offensichtlich um Herrn RiOVG [REDACTED], der sich zutreffender Weise mit Erklärung noch vom gleichen Tage als befangen abgelehnt hat, soweit es die Entscheidung über den bereits in der mündlichen Verhandlung gegen den Vorsitzenden [REDACTED] betrifft.

Die Antragstellerin hat sodann mit Email vom 8. Februar 2024 um 23:30:01 MEZ die Präsidentin des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts auf diesen Umstand aufmerksam gemacht und zur Richtigstellung aufgefordert. Der Text dieser Email lautet:

Sehr geehrte Präsidentin des OVG Bautzen,

hiermit beantrage ich die unverzügliche Richtigstellung der falschen Mitteilung des Pressesprechers des Obergerverwaltungsgerichts Bautzen am 08.02.2024. Er hat der DPA folgendes mitgeteilt:

Zitat: «Zu diesem Zeitpunkt war aber die Vorschrift schon nicht mehr in Kraft»

Die Aussage des Pressesprechers bezieht sich auf den Satz der DPA:

(...) Die Künstlerin hatte einen Normenkontrollantrag gegen die beanstandete Verordnung des Freistaates aus dem November 2021 erhoben. «Zu diesem Zeitpunkt war aber die Vorschrift schon nicht mehr in Kraft», erklärte ein OVG-Sprecher. (...)

Quelle:

<https://www.zeit.de/news/2024-02/08/keine-entscheidung-zu-klage-gegen-corona-verordnung>

Die in der Presseerklärung der DPA durch den Pressesprecher des OVG Bautzen mitgeteilte Tatsache ist falsch.

Eine entsprechende Feststellung hat das OVG nicht getroffen, insbesondere nicht in meinem am heutigen Tage verhandelten Normenkontrollverfahren. Eine hierzu durch das OVG Bautzen getroffene Prüfung steht noch aus. Daher war der Pressesprecher des OVG Bautzen nicht befugt eine solche Erklärung für das Gericht abzugeben.

Er hat diese Erklärung jedoch nicht als Privatmann sondern in seiner Funktion als Pressesprecher abgegeben, sodass sie in der Öffentlichkeit als Verlautbarung des Gerichts wahrgenommen wird. Hierdurch wird der falsche Eindruck erweckt, dass das OVG eine entsprechende Entscheidung gefällt hat. Dies ist daher in der gleichen Art und Weise, wie die Verlautbarung erfolgt ist, unverzüglich richtig zu stellen. Ich bitte außerdem um die unverzügliche Mitteilung des Namens des Pressesprechers des OVG, der sich am heutigen Tage mit der falschen Auskunft an die DPA gewandt hat.

Mit freundlichen Grüßen

Julia Neigel

Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht und insbesondere die Richter des zur Entscheidung berufenen 3. Senats haben sich hingegen von den Äußerungen des Pressesprechers bisher, mithin mehr als 24 Stunden nach der mündlichen Verhandlung **nicht distanziert**.

So findet sich auf der Internetseite des Obergerverwaltungsgerichts, zur Glaubhaftmachung als

anbei, bezüglich der Presserklärungen z.B. keine Richtigstellung und auch kein Hinweis seitens der Richter des 3. Senats, dass der Pressesprecher ihre Auffassung **nicht** zutreffend wiedergegeben hat, indem er eine Rechtsfrage als geklärt darstellt, die tatsächlich noch nicht geklärt, sondern vielmehr ergebnisoffen und beratungsbedürftig ist.

Damit erwecken die Richter des 3. Senats den Eindruck, dass die vom Pressesprecher gemachten Äußerungen zutreffend sind, sie sich mithin eine abschließende Meinung über das Außerkrafttreten der angegriffenen Sächsischen Corona-Schutz-VO gebildet haben, und es insoweit völlig unerheblich und unbeachtlich ist, was die Antragstellerin im Termin am 08. Februar 2024 dazu vortragen würde.

Wenn etwa ein Pressesprecher der Frau Julia Neigel in seiner Eigenschaft als ihr Pressesprecher Äußerungen macht, wird die Öffentlichkeit davon ausgehen, dass es sich hierbei um Äußerungen der Frau Julia Neigel handelt, und nicht bloß um private Meinungswidrigkeit des Pressesprechers.

Wenn sich Frau Julia Neigel im Anschluss daran nicht davon distanziert und die gemachten Aussagen nicht korrigiert, sondern so „stehen lässt“, erweckt sie zumindest den Eindruck, dass es sich tatsächlich um von ihr stammende Aussagen handelt und ihr Pressesprecher es zutreffend wiedergegeben hat.

Die Richter des 3. Senats erwecken durch ihr Schweigen und die unterlassene Richtigstellung den Eindruck, als hätten sie ihre Meinung zum Außerkrafttreten der Corona-Schutz-VO bereits **vor dem Termin** zur mündlichen Verhandlung gefasst und zwar so, dass nichts, was die Antragstellerin hätte dazu in der Verhandlung vortragen könnte, daran noch etwas zu ändern vermag, und dies dem Pressesprecher vor Beginn der mündlichen Verhandlung so mitgeteilt.

Sie begründen damit die Besorgnis der Befangenheit, denn es entsteht der Eindruck, als sei der Termin am 08. Februar 2024 eine bloße Formalität, die aber in keiner Weise geeignet war, an der bereits vorgefassten Meinung des Gerichts noch etwas zu ändern.

Dies gilt umso mehr, als laut Mitteilung des Sächsischen Obergerichtspräsidenten
Pressesprecher sind (abrufbar unter
<https://www.justiz.sachsen.de/ovg/pressesprecher-4033.html>):

Pressesprecherin

Frau [REDACTED]

...

Vertreter der Pressesprecherin

Herr [REDACTED]

Die zuständige Pressesprecherin RinOVG [REDACTED] ist Teil des Spruchkörpers. Es ist davon auszugehen, dass sie die Pressetätigkeit an ihren Vertreter [REDACTED] abgegeben und ihn über den Sach- und Streitstand informiert gehalten hat.

Das bestärkt den Eindruck, dass die von [REDACTED] gemachten Äußerungen nicht lediglich seine subjektive Meinung als Jurist, sondern vielmehr die von der RinOVG [REDACTED] wiedergegebene Rechtsauffassung des zuständigen Senats ist.

Hinzu kommt folgendes:

Nach Beobachtungen der Antragstellerin betrat der Pressesprecher mehrfach das richterliche Beratungszimmer während der Unterbrechungen der mündlichen Verhandlung.

Da der Pressesprecher allerdings vorbefasst ist und ein eigenes Interesse am Ausgang des Verfahrens hat, ist zu befürchten, dass er während der Gespräche mit den Richtern des 3. Senats auf deren Rechtsauffassung eingewirkt hat.

Es ist hier nicht nachvollziehbar, warum man ausgerechnet einen Richter zum Pressesprecher in diesem Verfahren bestimmt, der befangen ist und am Ausgang des Verfahrens zumindest unter Gesichtspunkten des Images und der Reputation ein Eigeninteresse hat.

Denn es würde negativ auf ihn reflektieren, sollte sich herausstellen, dass die Verordnung, an der er mitgewirkt hat, rechtswidrig ist und deshalb dem Land Sachsen ggf. erhebliche Schadensersatzansprüche drohen. Das könnte für die Karriere und für die Reputation des Richters am OVG [REDACTED] [REDACTED] negative Auswirkungen haben, weshalb er eigenes ein Interesse daran hat, dass die Verordnung, an die er mitgewirkt hat, für rechtmäßig erklärt wird.

Wegen dieses Eigeninteresses besteht in solchen Situationen die Gefahr, dass er seine Aufenthalte im richterlichen Beratungszimmer dazu nutzt und genutzt hat, um auf die Entscheidung zu seinen Gunsten Einfluss zu nehmen und einzuwirken.

Es ist für Richter emotional problematisch, einem, vielleicht noch dazu befreundeten, Kollegen in einem Urteil attestieren zu müssen, dass die Verordnung, an deren Entstehung er selbst beteiligt war, unwirksam ist, wohl wissend, welche Auswirkungen das für den (ggf. befreundeten) Kollegen hinsichtlich seiner Reputation und seiner weiteren beruflichen Karriere haben könnte.

Es besteht daher die Sorge, dass dieses moralische Dilemma und der – möglicherweise auch nur unbewusste - Wunsch, einem Kollegen „so etwas nicht antun zu wollen“ den Richtern bei einer unabhängigen und objektiven Entscheidungsfindung im Wege stehen wird.

Auch das begründet die Besorgnis der Befangenheit.

4.) Es ist nicht nachvollziehbar, dass das Gericht es sehenden Auges hinnimmt, dass ein möglicher Zeuge während der Verhandlung anwesend ist, noch dazu in einer Eigenschaft als Pressesprecher, der die Öffentlichkeit objektiv und unbefangen über das Verfahren zu informieren hat.

Das gilt umso mehr, als es sich hierbei um einen **Zeugen des Antragsgegners** handeln dürfte, der möglicherweise benannt wird für den Beweis der Behauptung, die Verordnungen seien ordnungsgemäß verkündet worden.

Die Duldung, dass ein möglicher Zeuge (der Gegenseite) bei der Verhandlung anwesend ist, begründet ebenfalls die Besorgnis der Befangenheit.

Erst recht begründet es die Besorgnis der Befangenheit, wenn ein möglicher Zeuge (der Gegenseite), der noch dazu ein Eigeninteresse am Ausgang des Verfahrens hat, das richterliche Beratungszimmer aufsuchen und dort mit den zur Entscheidung berufenen Richtern sprechen kann, und das zur Entscheidung berufene Gericht so etwas nicht von vornherein unterbindet.

III.

Es wird beantragt,

die etwaige Vorbefassung sämtlicher Richter des Sächsischen Obergerichtes mit der Thematik Coronaschutzverordnungen, auch im Zuge etwaiger Nebentätigkeiten und/oder während ihrer Tätigkeiten für Legislative oder Exekutive, offenzulegen.

Ferner wird beantragt,

den Grund für die Abordnung des RiOVG [REDACTED] an das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung mitzuteilen, insbesondere ob es sich hierbei um eine Erprobungsabordnung gehandelt hat.

Kiril Stawrew

Rechtsanwalt